

Einspruch der FDP vom 22.11.2020 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksvertretung im Bezirk II

Die FDP legte am 22.11.2020 durch ihre Kreisvorsitzende Petra Franke mittels einfacher E-Mail frist- jedoch nicht formgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl zur Bezirksvertretung II ein. Gem. § 39 Abs. 1 S. 2 KWahlG ist der Einspruch bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Schriftlichkeit ist, ob es zuverlässig feststeht, von wem der Einspruch ausgeht und ob dieser mit Wissen und Willen des Einspruchsführers dem Empfänger zugeleitet worden ist. Dementsprechend ist die Einlegung durch Telegramm, Telefax und Computerfax grundsätzlich formwirksam, während eine solche mittels einfacher E-Mail formunwirksam ist. Im Falle der Unwirksamkeit des Einspruchs, ist dieser als unzulässig zurückzuweisen. (Bätge in Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Kommentar für die Praxis, Bd. 1, § 39 KWahlG Ziffer 7). Da im gegenständlichen Fall keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass der Einspruch von der Einspruchsführerin ausgeht und dieser auch bereits im Vorfeld angekündigt wurde, wird der Einspruch, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, zur Entscheidung angenommen.

Folgende Punkte sind als Begründung für den Einspruch angegeben:

Auffälligkeiten bei der Auszählung der Stimmen

Die Einspruchsführerin trägt vor, dass im Rahmen der Auszählung in mindestens vier Stimm- bzw. Briefwahlbezirken offensichtlich ermittelte Stimmergebnisse den falschen Parteien bzw. Wählergruppen zugeordnet worden seien und dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass dies auch in anderen Stimmbezirken vorgekommen sei.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 verwiesen.

Abweichende Verteilung der Mandate für den Bezirk II

Die Einspruchsführerin trägt vor, dass im Nachgang zu der am 15.09.2020 im Kommunalwahlausschuss festgestellten Verteilung der Mandate Änderungen vorgenommen wurden und diese am 02.10.2020 als Korrektur im Kommunalwahlausschuss beschlossen wurden. Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, der Kommunalwahlausschuss sei hierfür nicht zuständig, sondern vielmehr der Wahlprüfungsausschuss.

Zunächst wird zur besseren Nachvollziehbarkeit folgendes mitgeteilt:

Im Sitzungstermin am 15.09.2020 war der Tischvorlage bezüglich des Wahlergebnisses zur Bezirksvertretung Bezirk II zu entnehmen, dass die Korrektur des Ergebnisses nicht mit einer geänderten Mandatsverteilung verbunden sei. Entgegen dieser Angaben waren die Korrekturen jedoch mit einer Änderung der Mandatsverteilung in der Bezirksvertretung II verbunden; anstelle der FDP erringt die Bürgerliste ein Mandat.

Den Beisitzern wurden im Sitzungstermin die korrigierten Zahlen vorgelegt, jedoch keine zusätzliche Übersicht der gewählten Bewerber, um diese Änderung deutlicher zu kommunizieren. Zudem war die Anzahl der Parteistimmen durch fehlende Parteibezeichnung in den einzelnen Spalten und abweichende Nummerierung gegenüber den Ergebnissen der Ratswahl nicht überprüfbar.

Die Niederschrift bildet die Zahl der korrigierten Stimmen und gewählten Bewerber korrekt ab und spiegelte damit das korrekte Wahlergebnis wider. Die Beisitzer befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung am 15.09.2020 jedoch in Unkenntnis über die Auswirkungen der Änderungen.

Demnach war das Wahlergebnis in logischer Konsequenz unter Information der Beisitzer neu festzustellen und zwar in der Sitzung vom 02.10.2020. Damit ist der formale Fehler einer unrichtigen Ergebnisfeststellung behoben.

Entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin war der Kommunalwahlausschuss ohne Weiteres berechtigt, eine irrtümliche Schlussfolgerung für die Sitzvergabe zu korrigieren. Dafür bot sich die ohnehin für den 02.10.2020 anberaumte Sitzung an. Es bedurfte keineswegs eines Verweises auf das Wahlprüfungsverfahren, zumal eine – die Einspruchsfrist des § 39 KWahlG auslösende – Bekanntgabe der gewählten Bewerber gem. § 35 Abs. 2 KWahlG noch nicht stattgefunden hat. Diese Rechtsauffassung wird sowohl von der Bezirksregierung Köln als auch von der Landeswahlleitung geteilt.

Dieser Rechtsauffassung folgend wurde die Mandatsverteilung im Stadtbezirk II als erster Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.10.2020 erneut festgestellt, um ein transparentes, rechtssicheres Ergebnis zu erhalten.

Stimmzettelknappheit im Stimmbezirk 214

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 9 verwiesen.

Verspätete Versendung der Briefwahlunterlagen

Die Einspruchsführerin bittet um Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt, wie viele Briefwahlunterlagen an den Dienstleister übergeben wurden. Dieser Bitte wird wie folgt nachgekommen:

Nach dem Versand der Wahlbenachrichtigungen gab es in den ersten Tagen bei der Bearbeitung von Briefwahlanträgen technische Probleme seitens des Softwareherstellers; die Eingänge beliefen sich in den ersten Tagen auf ca. 8.000 Anträgen. Nach dem diese Probleme behoben waren, erfolgte die Bearbeitung der Briefwahlanträge unverzüglich nach Eingang.

- 20.08.2020 bis 31.08.2020	15.131
- 01.09.2020 bis 09.09.2020	10.307
- 10.09. und 11.09.2020	200 (Zustellung durch städt. Kurier)
	25.638

Die Gesamtanzahl der Briefwahlanträge belief sich auf 26.711.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist der Einspruch zurückzuweisen